





Sehn geehrite Leserinnen und Leser!

André Simmack

Das Verfahren, nach dem die **Grundsteuer ab dem 1.1.2025** berechnet wird, ist Gegenstand des Top-Themas der Februar-Ausgabe. Dieser Zeitpunkt scheint zunächst noch in weiter Ferne. Jedoch sind bereits ab Juli dieses Jahres schon Erklärungen abzugeben. Die Erfassung und Übermittlung der Daten an die Behörden dürfte in vielen Fällen eine IT-Lösung erfordern.

Die in der Rubrik Steuern folgenden Beiträge betreffen zwei aktuelle BFH-Urteile. In der Entscheidung zur Fremdüblichkeit von Zinsen auf Konzerndarlehen relativiert der BFH eine zu einseitige Sicht der Finanzverwaltung bei der Ableitung des Zinssatzes. Im nachfolgend behandelten Urteil zum Bilanzsteuerrecht ordnen die Richter Kosten der Wartung und Pflege von Werkzeugen den Werkzeugen und nicht den damit produzierten Teilen zu; daraus folgt die Möglichkeit zur Bildung einer Rückstellung und nicht erst eine Erfassung des Aufwands im Zeitablauf.

Die Rubrik Recht eröffnen wir mit den Gesetzesvorhaben der neuen Regierung im Bereich des Gesellschaftsrechts, die neben den Steuerplänen bisher wenig Beachtung gefunden haben. Die mittels Digitalisierung erleichterte Gründung von Gesellschaften sowie die Einführung neuer Gesellschaftsformen dürften in der Pra-

xis aber von großer Bedeutung sein. Der zweite Beitrag beleuchtet das neue Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG), das – ebenfalls etwas unbemerkt – bereits seit Jahresbeginn gütig ist und dessen Umsetzung oftmals mehrere Prozessschritte erfordert. Der dritte Beitrag gibt einen Überblick über das Verfahren, nach dem jetzt frühzeitig mit den Behörden geklärt werden kann, ob eine selbständige oder abhängige Beschäftigung vorliegt. In dem diese Rubrik abschließenden Beitrag beleuchten wir, warum die Geschäftsführer einer Komplementär-GmbH nicht nur gegenüber der GmbH, sondern auch gegenüber der Kommanditgesellschaft schadenersatzpflichtig sein können.

Bei den die Fachbeiträge auflockernden Illustrationen setzen wir unsere Reise durch die deutschen PKF-Standorte mit einem Besuch in Hamburg fort.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ihr André Simmack

Wirtschaftsprüfer · eidg. Wirtschaftsprüfer



Inhalt

Steuern		TDSG: Neuordnung der Regelungen zum Einsatz
Anwendung des Grundsteuer-Reformgesetzes zum	VC	n Cookies 10
1.1.2022: Wichtige Änderungen im Überblick 4	₄ Re	eform des Statusfeststellungsverfahrens:
5		eue Vorab-Feststellung des Erwerbsstatus 12
Nochmals: Fremdübliche Zinsen bei	-	
Konzerndarlehen6)	e Haftung des Geschäftsführers der Komplementär-
	Gı	mbH gegenüber der GmbH & Co. KG13
Rückstellung für nachlaufende Kosten bei Werkzeug-		
fertigung	7 K	urz notiert
Recht	Ve	erfassungsrechtliche BFH-Zweifel auch bei
Gesellschaftsrechtliche Gesetzesvorhaben der	Sä	äumniszuschlägen15
Ampelkoalition: Ein Überblick	3 St	euerliche Anforderungen an Influencer 15

STEUERN

RA/StB Reinhard Ewert / Dominik Römer

Anwendung des Grundsteuer-Reformgesetzes zum 1.1.2022: Wichtige Änderungen im Überblick

Nachdem das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) das Bewertungssystem der bisherigen Grundsteuer mit Urteil vom 10.4.2018 für verfassungswidrig erklärt hatte, wurde der Gesetzgeber tätig: Ab dem 1.1.2025 muss die reformierte Grundsteuer angewandt werden. Die Umsetzung des Gesetzes hat aber schon begonnen und liegt nun maßgeblich bei den Bundesländern und Kommunen, die von der Grundsteuer profitieren. Sie haben durch die sog. Öffnungsklausel abweichend vom Bundesmodell die Möglichkeit, mehr Einfluss auf die Ausgestaltung der Grundsteuer zu nehmen.

1. Umsetzung und Berechnungsmodelle

Die Mehrzahl der Bundesländer setzt die neue Grundsteuer nach dem sog. Bundesmodell um, das mit dem Grundsteuer-Reformgesetz eingeführt wurde. Dies gilt insbesondere im Bereich der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen / Betriebe der Land- und Forstwirtschaft). Im Bereich der Grundsteuer B (Grundvermögen / Grundstücke) weichen die Länder Saarland und Sachsen lediglich bei der Höhe der Steuermesszahlen vom Bundesmodell ab. Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen wenden hingegen ein eigenes Grundsteuermodell an. Im Finzelnen:

- » Bayern favorisiert in seinem gerade erst verabschiedeten Grundsteuergesetz ein noch einfacheres reines Flächenmodell. Dabei wird zwischen Grund und Boden einerseits sowie Wohn- und Nutzfläche andererseits unterteilt.
- » Hingegen findet in Baden-Württemberg ein Bewertungsmodell Anwendung, welches im Wesentlichen auf der Grundstücksfläche und dem Bodenrichtwert basiert. Für die Berechnung werden beide Werte miteinander multipliziert. In einem weiteren Schritt wird eine gesetzlich festgelegte Steuermesszahl angewandt modifiziert nach der Nutzung des Grundstücks. Für überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke gibt es einen Abschlag. Vorteile des von Baden-Württemberg gewählten Modells liegen

in der Vermeidung von höherer Besteuerung bei neu geschaffenem Wohnraum.

- » Hamburg hingegen verwendet das bereits gesetzlich verankerte Flächen-Lage-Modell, hier werden Grundstücks- und Gebäudeflächen mit einer Äquivalenzzahl (0,02 € für den Boden und 0,40 € für das Gebäude) multipliziert. Durch die Differenzierung zwischen guter und normaler Wohnlage bleiben potenziell steigende Marktpreise bei der Berechnung außen vor.
- » Hessen und Niedersachsen haben sich ebenfalls zu einem Flächen-Lage-Modell entschieden. Auf die Grundstücksfläche als Ausgangsbasis wird ein Faktor angewendet, der die Lage berücksichtigen soll.

2. Umsetzungsphase 2020 bis 2024: Feststellungserklärungen ab 1.7.2022

Auf den 1.1.2022 sind für alle wirtschaftlichen Einheiten des Grundbesitzes (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie Grundstücke) auf der Grundlage des reformierten Grundsteuer- und Bewertungsrechts Grundsteuerwerte gesondert festzustellen. Zur Durchführung dieser ersten Hauptfeststellung der Grundsteuerwerte ist durch die Steuerpflichtigen ab dem 1.7.2022 eine Feststellungerklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Anhand der Angaben in der Feststellungserklärung ermitteln die Finanzämter den Grundsteuerwert und erlassen einen Grundsteuerwertbescheid.

Das FA berechnet sodann anhand einer gesetzlich festgeschriebenen Steuermesszahl den Grundsteuermessbetrag und stellt einen Grundsteuermessbescheid aus. Hierbei werden die auf den 1.1.2022 festgestellten Grundsteuerwerte der Hauptveranlagung der Steuermessbeträge auf den 1.1.2025 zugrunde gelegt.

3. Aktueller Handlungsbedarf

Für eine fristgerechte Abgabe der Steuererklärung besteht bereits jetzt Handlungsbedarf: Die für die Ermittlung der



Grundsteuer relevanten Informationen sind zusammenzustellen und weitere Unterlagen/Daten (wie beispielsweise Bodenrichtwerte oder Bruttogrundflächen) sind zu beschaffen oder zu ermitteln. Die Bodenrichtwerte, die sich je nach Gemeinden noch verändern, müssen gem. § 247 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes von den jeweiligen Gutachterausschüssen ermittelt und veröffentlicht werden. Grundsätzlich sind diese Informationen kostenfrei und online zugänglich, es gibt allerdings Ausnahmen. Bundesweit sind noch nicht alle Bodenrichtwerte ermittelt und veröffentlicht worden.

Hinweis: Bis Ende 2024 werden der Grundsteuer noch die bisherigen Einheitswerte zugrunde gelegt.

4. Berechnung der Grundsteuer ab 2025

Die Stadt bzw. die Gemeinde ermittelt die zu zahlende Grundsteuer. Dazu wird der Grundsteuermessbetrag mit dem Hebesatz multipliziert, der von der Stadt/Gemeinde festgelegt wird. Daraus ergibt sich die zu zahlende Grundsteuer, für die ein Grundsteuerbescheid i.d.R. an den Eigentümer gesendet wird.

Die Neuregelung wird das gesamte Grundsteueraufkommen in der Bundesrepublik verändern. Um Steuererhö-

hungen entgegenzuwirken, wollen einige Kommunen deshalb die bisherigen Hebesätze anpassen. Das Bundesfinanzministerium hat zwar insgesamt – als Appell an die Kommunen – eine Aufkommensneutralität der Reform propagiert. Auswirkung wird die Grundsteuerreform aber gleichwohl sowohl für Mieter als auch für Vermieter haben.

Fazit

Die Reform erfüllt alle Vorgaben des BVerfG und war aufgrund der stark veralteten Einheitsbewertung aus dem Jahr 1964 überfällig. Fraglich ist jedoch, ob Immobilienbesitzer nach der Neubewertung ihres Grund und Bodens und ihrer Gebäude nicht sogar schlechter gestellt werden. Vor allem in Großstädten, in denen die Preise immer weiter steigen, müssen die Eigentümer wahrscheinlich mit einer höheren Grundsteuer rechnen. Zu hoffen ist, dass die einzelnen Kommunen mit einer entsprechenden Änderung der Hebesätze einem extremen Anstieg entgegenwirken.



Angelika Mühlhoff / StB Steffen Heft

Nochmals: Fremdübliche Zinsen bei Konzerndarlehen

Im Nachgang zum Beitrag "Verzinsung von Gesellschafterdarlehen auf dem BFH-Prüfstand" in den PKF Nachrichten 12/21 wird nachfolgend eine weitere Entscheidung des BFH vom 18.5.2021 (Az.: I R 4/17) zur Einordnung und Beurteilung der Fremdüblichkeit von Zinsen bei Konzerndarlehen beleuchtet.

1. Sachverhalt: Darlehensgewährung im Konzern

In der zu entscheidenden Sache hatte eine GmbH geklagt, deren Muttergesellschaft eine niederländische Holdinggesellschaft war. Die Klägerin erhielt von einer niederländischen Schwestergesellschaft, die als Konzernfinanzierungsgesellschaft diente, mehrere verzinsliche Darlehen. Die Zinssätze lagen zwischen 4,375% und 6,45%.

Das Finanzamt (FA) erachtete die vereinbarten Zinsen als zu hoch. Auch das mit der gegen den Bescheid gerichteten Klage befasste Finanzgericht (FG) kam zu dem Ergebnis, dass eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) vorliege. Sowohl das FA als auch das FG brachten zur Ermittlung der fremdüblichen Zinssätze die Kostenaufschlagsmethode zum Ansatz, bei welcher in einem ersten Schritt die Selbstkosten des Darlehensgebers zu ermitteln sind. Diese sind um einen angemessenen Gewinnaufschlag zu erhöhen.

Das FG war dabei der Auffassung, dass sowohl der interne als auch der externe Preisvergleich nicht möglich seien, also weder ein Vergleich ähnlicher oder gleicher Geschäftsvorfälle des betroffenen Unternehmens mit Dritten bzw. mit dem sog. allgemeinen Geschäftsverkehr in Betracht kämen. Vielmehr sei im Streitfall die Kostenaufschlagsmethode die allein praktikable Methode.

2. BFH präferiert Preisvergleichsmethode

Der BFH ist der Ansicht von FA und FG nicht gefolgt. Generell komme für die Berechnung fremdüblicher Zinssätze regelmäßig die Preisvergleichsmethode zur Anwen-



dung; erst wenn diese Methode nicht anwendbar sei, könne die Kostenaufschlagsmethode herangezogen werden. Dabei sei der fremdübliche Preis der Zins, zu dem Fremde zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses den Kredit gewährt hätten. Es könne sowohl der interne als auch der externe Preisvergleich herangezogen werden.

Die Preisvergleichsmethode ist laut BFH bei der Ermittlung fremdüblicher Darlehenszinsen deswegen vorzuziehen, weil das Objekt der Leistung – die Überlassung von Geld für einen bestimmten Zeitraum – im Kern homogen sei und es hierfür zahlreiche Märkte mit verfügbaren Informationen und Analysen gebe. Sofern sich hiernach ein Preis feststellen lasse, sei dieser auch dann maßgeblich, wenn er über oder unter dem nach der Kostenaufschlagsmethode ermittelten Preis (Selbstkosten zzgl. Gewinnaufschlag) liege:

- » Liegt der Marktpreis über dem nach der Kostenaufschlagsmethode ermittelten Preis, verlange der Leistende den Marktpreis und behalte die Differenz ein.
- » Liegt der Marktpreis unter dem nach der Kostenaufschlagsmethode ermittelten Preis, sehe der Leistende regelmäßig vom Geschäftsabschluss ganz ab, weil er sonst einen Verlust für sein Unternehmen erleide.

Die Anwendung der Preisvergleichsmethode darf laut BFH nicht ohne Weiteres mit dem Argument abgelehnt werden, es fehle an der Vergleichbarkeit der Leistungen. Wenn z.B. die Konzernobergesellschaft Sicherheiten wie eine Bürgschaft gestellt habe und damit ein Bankdarlehen zu einem niedrigeren Zins gewährt worden sei, könne die Vergleichbarkeit der vereinbarten Zinsen dennoch bestehen, wenn Anpassungsrechnungen möglich seien.

3. Stand-alone-Betrachtung

Bei der Bewertung der Bonität stellt der BFH klar, dass es i.d.R. nicht auf die Kreditwürdigkeit des Gesamtkonzerns ankommt. Vielmehr müsse einzig die Bonität der einzelnen, darlehensnehmenden Gesellschaft in den Blick genommen werden (sog. "Stand-alone"-Rating). Nach der neueren Rechtsprechung könne in einem nicht durch rechtlich bindende Einstandsverpflichtungen anderer Konzernunternehmen verfestigten Konzernrückhalt keine werthaltige Besicherung gesehen werden. Ein vernünftig handelnder Darlehensgeber würde grundsätzlich nur solche Gesichtspunkte in seine Bonitätsbeurteilung einfließen lassen, auf die er sich im Krisenfall auch verlassen könne.

Der BFH betont aber auch, dass fremde Dritte die Konzernzugehörigkeit bei der Bemessung des Zinssatzes u.U. berücksichtigen würden und so ggf. eine Anpassung im Vergleich zur reinen Stand-alone-Betrachtung vorzunehmen sein könne.

Hinneis

Bei der Ermittlung des fremdvergleichskonformen Zinssatzes werden in der Praxis selbstverständlich auch die Ausführungen der Finanzverwaltung in ihren neuen "Verwaltungsgrundsätzen Verrechnungspreise" vom 14.7.2021 (dort Kapitel III Punkt J "Finanzierungsbeziehungen") zu berücksichtigen sein.

WP/StB Daniel Scheffbuch

Rückstellung für nachlaufende Kosten bei Werkzeugfertigung

Ob eine Rückstellung für die Aufwendungen zur Wartung, Instandhaltung und Aufbewahrung von Werkzeugen zu bilden ist, die ein Zulieferer an seinen Kunden geliefert hat, hatte kürzlich der BFH zu entscheiden: Danach ist der Ansatz zulässig.

1. Rückstellungsbildung für Werkzeuge als Streitgegenstand

Im Streitfall entwickelte und produzierte ein Zulieferer (Klägerin) Teile für ein Industrieunternehmen. Daneben fertigte der Zulieferer auch die für die Produktion dieser Teile erfor-

derlichen kundenspezifischen Werkzeuge. Es wurde vertraglich vereinbart, dass das Eigentum an den gefertigten Werkzeugen nach Fertigstellung auf den Kunden übergeht und dass das Volumen der tatsächlich produzierten Teile keinen Einfluss auf den für die Werkzeuge zu zahlenden Preis haben soll. In den Werkzeugverträgen war geregelt, dass der Zulieferer ohne gesonderte Bezahlung die Werkzeuge zu versichern und die Kosten der laufenden Wartung, Instandhaltung und der Reparatur zu tragen hat.

Der Zulieferer bildete für die zu erwartenden Aufwendungen eine Rückstellung für Werkzeugkosten. Diese

wurde vom FA mit der Begründung nicht anerkannt, dass Rückstellungen für Aufwendungen, die in künftigen Wirtschaftsjahren als Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts zu aktivieren seien, gem. § 5 Abs. 4b Satz 1 EStG nicht gebildet werden dürften.

2. BFH entscheidet auf rückstellungsfähige Aufwendungen ...

Demgegenüber war das FG der Auffassung, dass es sich um rückstellungsfähige Aufwendungen aufgrund eines Erfüllungsrückstands handele. Der BFH bestätigte mit Urteil vom 2.7.2021 (Az.: XI R 21/19, n.v.), dass eine Rückstellung wegen Erfüllungsrückstands für nachlaufende Kosten der gelieferten Werkzeuge zu bilden ist. Die zukünftig anfallenden und vom Zulieferer zurückgestellten Aufwendungen seien vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich verursacht worden. Eine wirtschaftliche Verursachung in der Vergangenheit ergebe sich als Nebenpflicht mit

dem Abschluss der Verträge über die Veräußerung der Werkzeuge. Die Aufwendungen für diese Verpflichtungen seien mit dem Verkaufserlös bereits abgegolten worden.

3. ... auch aus zu erwartenden Wartungsverpflichtungen

Der Rückstellung für die zukünftig anfallenden Aufwendungen stehe auch nicht die Vorschrift des § 5 Abs. 4b Satz 1 EStG entgegen, wonach eine Rückstellungsbildung ausscheide, wenn die Aufwendungen in zukünftigen Wirtschaftsjahren Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines anderen Wirtschaftsguts seien. Die zurückgestellten Aufwendungen hätten bei der Kalkulation vertragsgemäß keine Auswirkung auf das Entgelt für die Produktion der Teile gehabt und seien deshalb nicht in die Ermittlung der Herstellungskosten der Teile eingegangen. Vielmehr seien die Aufwendungen in die Kalkulation des Entgelts für die Werkzeuge einbezogen worden.

RECHT

RA/StB Frank Moormann

Gesellschaftsrechtliche Gesetzesvorhaben der Ampelkoalition: Ein Überblick

Wenn eine neue Regierung ihre Arbeit aufnimmt, stehen Maßnahmen im grundsätzlich bewährten Gesellschaftsrecht nicht unbedingt ganz oben auf der Prioritätenliste. Dennoch sind im Koalitionsvertrag vom 7.12.2021 auch diesbezüglich Neuerungen vorgesehen. Über die wesentlichen Aspekte wird nachfolgend informiert.

1. Erleichterte Gründung mittels Digitalisierung

Noch unter der alten Regierung wurde ein Gesetz verabschiedet, das zukünftig die Bargründung von GmbH oder Unternehmergesellschaften (haftungsbeschränkt) im Wege eines notariellen Online-Verfahrens ermöglicht. Dies gilt ab dem 1.8.2022 und soll über ein von der Bundesnotarkammer bereit gestelltes Videokommunikationssystem erfolgen. Die Gründung kann so ohne physisches Erscheinen der Gründer vor dem Notar vollzogen werden. Entsprechendes gilt dann auch für notariell zu beglaubigende Handelsregisteranmeldungen bei Kapitalgesellschaften. Die neue Koalition möchte nun einen Schritt weitergehen und Beurkundungen per Videokommunika-

tion auch bei Sachgründungen und weiteren Beschlüssen erlauben.

Darüber hinaus sollen für Gründungswillige sog. "One Stop Shops" als Anlaufstellen für Gründungsberatung, -förderung und -anmeldung eingerichtet werden. Ziel ist es, Unternehmensgründungen innerhalb von 24 Stunden zu ermöglichen. Es bleibt abzuwarten, wie genau die Umsetzung hier aussehen soll. In Betracht käme etwa die Einrichtung eines entsprechenden Online-Portals.

Hinweis: Als weitere Maßnahmen zur Etablierung eines Start-up-Standorts Deutschland sollen Börsengänge und Kapitalerhöhungen gerade auch für Wachstumsunternehmen und KMU erleichtert werden. Zudem wird die Einführung von Aktien mit unterschiedlichen Stimmrechten angekündigt.

2. Neue Gesellschaftsformen

Vorgesehen ist ferner die Einführung von neuen Gesellschaftsformen, wie z.B. Sozialunternehmen oder Gesell-



schaften mit gebundenem Vermögen. Letztere werden unter dem Gesichtspunkt von nachhaltigem Wirtschaften bzw. Corporate Social Responsibility schon länger diskutiert. Bei dieser Rechtsformvariante bleiben die erwirtschafteten Gewinne langfristig in der Gesellschaft und unterliegen nicht dem Zugriff der Gesellschafter. Diese verstehen sich quasi als Treuhänder für die nächste Unternehmensgeneration. Die hierfür zu schaffende Rechtsgrundlage soll Steuersparkonstruktionen dabei ausdrücklich ausschließen.

3. Sonstige gesellschaftsrechtlich relevante Vorhaben

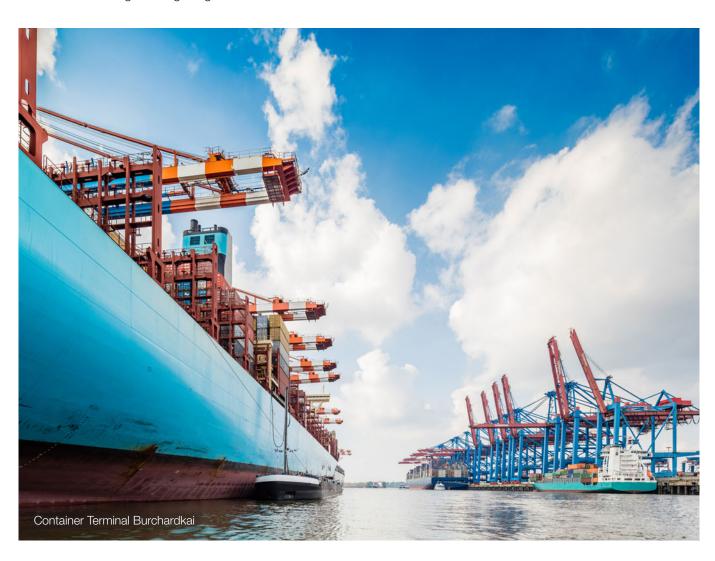
Über die genannten Rechtsgebiete hinaus sind Veränderungen hinsichtlich der Durchführung von Hauptversammlungen, bei den Mitbestimmungsregelungen sowie im Compliance-Bereich wie folgt geplant:

(1) Online-Hauptversammlungen: Die pandemiebedingt vorübergehend eingeführte Möglichkeit der virtuellen Hauptversammlung ist als dauerhafte Option geplant, wobei die Aktionärsrechte umfassend gewährleistet werden sollen. Nicht erwähnt wird allerdings die – wünschenswerte – Erweiterung der Regelungen auch auf die GmbH.

- (2) Mitbestimmung: Die unternehmerische Mitbestimmung soll weiterentwickelt werden. Angedacht ist z.B., dass auch die Rechtsform der SE (societas europaea) in die Pflicht zum mitbestimmten Aufsichtsrat hineinwachsen kann, was bisher nur in Ausnahmefällen greift.
- (3) Compliance: Der Koalitionsvertrag sieht ferner eine Überarbeitung der Vorschriften über die Unternehmenssanktionen inkl. der Sanktionshöhe bei Verstößen gegen Compliance-Pflichten vor. Außerdem soll für interne Untersuchungen ein präziser Rechtsrahmen geschaffen werden.

Ausblick

Wir werden Sie über die Umsetzung der vereinbarten Neuerungen auf dem Laufenden halten. Dies kann allerdings mitunter etwas Geduld erfordern. So waren z.B. die Planungen für "One-Stop-Shop"-Anlaufstellen für Gründer auch bereits in den Koalitionsverträgen der beiden Vorgängerregierungen enthalten (!).



RA/StB Sascha Wegener

TTDSG: Neuordnung der Regelungen zum Einsatz von Cookies

Seit dem 1.12.2021 ist das neue Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) in Kraft. Dabei tritt der Anwendungsbereich des TTDSG neben den der DSGVO. Die bisherigen Datenschutzvorschriften des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und des Telemediengesetzes (TMG) wurden zusammengeführt und den europarechtlichen Vorgaben angepasst. Über die gesetzlichen Neuerungen, deren Auswirkungen sich für die meisten Websitebetreiber allerdings in Grenzen halten, informiert der nachfolgende Überblick.

1. Neu: Erfassung von OTT-Diensten

Aus dem bisher anzuwendenden TMG wurden die meisten Regelungen in das TTDSG übernommen, das sich an alle Telemedienanbieter richtet. Neu ist hingegen die Erweiterung der Begriffe Telekommunikationsanbieter und Telekommunikationsdienste. Zu letzteren gehören nun auch – über den Begriff der "interpersonellen Kommunikationsdienste" – sog. Over-the-Top-Dienste (OTT-Dienste). Von der gesetzlichen Definition erfasst sind diejenigen OTT-Dienste, die über das Internet angeboten werden, ohne dass der Internetanbieter dabei beteiligt ist. Gemeint sind in erster Linie Apps von E-Mail-Diensten, Instant-Messenger und Internettelefonie-Angebote, aber auch SmartHome-Geräte, wie z.B. Glühbirnen, die über Alexa oder andere Sprachprogramme gesteuert werden.

2. Einwilligung gem. § 25 TDSSG als wichtigste Vorschrift

Die ausdrückliche Einwilligung für die Nutzung von Cookies und Trackingdiensten ist dabei für Telemedienanbieter weiterhin die wichtigste Vorschrift. Dieses Erfordernis besteht bereits nach der höchstrichterlichen BGH- und EuGH-Rechtsprechung zur europarechtskonformen Auslegung des – bis zum 30.11.2021 gültigen – § 15 Abs. 3 des Telemediengesetzes (vgl. dazu das Urteil des BGH vom 28.5.2020, Az.: I ZR 7/16). Nun wird die Einwilligung in dem TTDSG erstmals ausdrücklich gesetzlich festgeschrieben.

Wie zuvor benötigen die Websitebetreiber die Einwilligung der Nutzer, wenn sie Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers speichern oder darauf zugreifen möchten. Ausgenommen hiervon sind Cookies, die ausschließlich der Übertragung von Nachrichten über ein öffentliches Telekommunikationsnetz dienen oder die technisch zwingend notwendig sind.

3. Was sind technisch notwendige Cookies?

Technisch notwendige Cookies sind alle Cookies, ohne die eine Webseite nicht funktionieren würde. Nach der entsprechenden EU-Richtlinie (Art. 5 Abs. 3 Satz 2 der RL 2002/58/EG – ePrivacy-Richtlinie) sind z.B. folgende Cookies technisch notwendig:

- » Session-Cookies, die bestimmte Einstellungen des Nutzers speichern (z.B. den Warenkorb, Spracheinstellungen oder Log-In-Daten);
- » Flash-Cookies zur Wiedergabe von Medieninhalten;
- » Cookies, die von eingebundenen Zahlungsdienstanbietern (unabhängig von einer konkreten Zahlung) gesetzt werden, sofern sie kein bestimmtes Nutzungsverhalten analysieren, sondern nur der Vorbereitung eventueller Zahlungen oder der Prüfung einer Zahlungslegitimation dienen.

4. Personal Information Management System (PIMS) und Single-Sign-On-Lösung

Nach § 26 TTDSG sollen in Zukunft Dienste anerkannt werden, über die Websitebesucher einmalig angeben können, wie und unter welchen Voraussetzungen sie ihre Einwilligung oder Ablehnung zum Setzen von Cookies geben möchten. Diese Informationen leitet der Anbieter solcher "Personal Information Management Services" (PIMS) automatisch an alle Websites weiter.

Hinweis: Damit sollen Nutzer generell mehr Kontrolle über personenbezogene Daten und den Zugriff Dritter auf Informationen erhalten.

Eine mögliche Folge wäre dann, dass Cookie-Banner für die Erteilung der Einwilligung entbehrlich wären. Dies wird aber noch einige Zeit in Anspruch nehmen, denn diese Dienste müssten zuvor anerkannt werden. Für die Anerkennung sind bestimmte Voraussetzungen notwendig (z.B.: kein wirtschaftliches Eigeninteresse an der Erteilung der Einwilligung auf Seiten der Anbieter, Sicherheitskonzept des Anbieters, etc.). Ein Verfahren für die Anerkennung der Dienste muss noch festgelegt werden.



Ein Beispiel für einen solchen Dienst wird in der Gesetzesbegründung zum TTDSG genannt: Mehrere zusammengeschlossene Unternehmen organisieren eine Einrichtung. Diese bietet für die Unternehmen sog. Single-Sign-On-Lösungen an, über die Nutzer ihre Einwilligung organisieren können. Konkret heißt das: Wer sich über einen Single-Sign-On-Dienst auf seinem Rechner anmeldet, kann sich gleichzeitig bei mehreren Diensten und Anwendungen einloggen, ohne separat für jeden einzelnen Dienst seine Zugangsdaten angeben zu müssen.

5. Weitere Änderungen

Darüber hinaus regelt das TTDSG noch weitere Punkte, wie z.B. in § 3 TTDSG: Dieser enthält eine neue Regelung zum Fernmeldegeheimnis, mit der der Adressatenkreis erweitert wurde. Ferner ist § 4 TTDSG zu nennen, nach dem Erben nun hinsichtlich der Daten des Verstorbenen ausdrücklich zugriffsberechtigt sind.

6. Fazit

Mit dem TTDSG sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben für Telemedien- und Telekommunikationsdienste übersichtlicher geworden. Inhaltlich gesehen enthält das

TTDSG nur wenige Änderungen, so dass sich für viele Websitebetreiber nichts ändern dürfte. Die umständliche unionsrechtskonforme Auslegung des § 15 Abs. 3 TMG ist nun nicht mehr nötig, ebenso gehört das Nebeneinander von Regeln in unterschiedlichen Gesetzen der Vergangenheit an.

Empfehlung

Vor dem Hintergrund der nun klaren Gesetzeslage empfehlen wir neben der aktuellen Überprüfung der Einwilligungsvoraussetzungen und der Aktualität der Datenschutzerklärung darüber hinaus, einen laufenden Prozess einzurichten, mit dem sichergestellt wird, dass zukünftig sämtliche technische Änderungen bei der Einwilligung und auch in der Datenschutzerklärung berücksichtigt werden. Zu beachten ist ferner, dass auf EU-Ebene nach wie vor die sog. ePrivacy-Verordnung geplant ist; damit könnte es neue Änderungen geben, die zumindest teilweise auch das TTDSG betreffen werden.

RAin Katharina Stock

Reform des Statusfeststellungsverfahrens: Neue Vorab-Feststellung des Erwerbsstatus

Zur Feststellung des abhängigen oder unabhängigen Erwerbsstatus wird das Statusfeststellungsverfahren der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) mit Wirkung zum 1.4.2022 u.a. durch Aufnahme einer vorgelagerten Prognoseentscheidung weiterentwickelt.

1. Rechtslage bis zum 31.3.2022

Mit dem Statusfeststellungsverfahren in der Sozialversicherung können die Beteiligten eines bereits bestehenden Auftragsverhältnisses rechtlich verbindlich feststellen lassen, ob eine versicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt. Das Statusfeststellungsverfahren ist erst ab Vertragsschluss möglich; es ist für die Beteiligten kostenfrei.

2. Erweiterung ab dem 1.4.2022

Mit der Reform des Statusfeststellungsverfahrens soll die Rechts- und Planungssicherheit für alle Vertragsbeteiligten früher, einfacher und vor allem zügiger hergestellt werden.

2.1 Erwerbsstatus statt Versicherungspflicht

Das vorgelagerte neue Verfahren entscheidet über den Erwerbsstatus als Teil einer möglichen Sozialversicherungspflicht, nicht allerdings über die Versicherungspflicht selbst. Es wird also festgestellt, ob es sich grundsätzlich um eine abhängige Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit handelt. Damit werden die Beteiligten und die Clearingstelle von bürokratischem Aufwand entlastet, das Verfahren wird vereinfacht, beschleunigt und ist bereits vor Vertragsbeginn möglich.

Sollte eine abhängige und damit grundsätzlich versicherungspflichtige Beschäftigung vorliegen, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Meldungen vorzunehmen. Eine gesonderte Feststellung der Versicherungspflicht durch die Einzugsstelle bzw. durch die DRV Bund ist nur noch bei besonderen Sachverhalten erforderlich.





Hinweis: Eine unabhängige Beschäftigung bedeutet nicht zugleich Sozialversicherungsfreiheit. So sind z.B. arbeitnehmerähnliche Selbständige – wie Künstler, Lehrer, Hausgewerbetreibende und Gewerbetreibende in Handwerksbetrieben, wirtschaftlich Abhängige ohne versicherungspflichtige Arbeitnehmer – rentenversicherungspflichtig (vgl. § 2 SGB VI). Die Abführungspflicht liegt hier beim Selbständigen.

2.2 Einführung von Prognoseentscheidungen

Zukünftig kann eine Entscheidung über den Erwerbsstatus bereits vor Vertragsbeginn getroffen werden (vgl. § 7a Abs. 4a SGB IV n.F.). Die Entstehung von sog. "Scheinselbständigkeiten" soll eingedämmt oder gar vermieden werden. Hierfür sind die vertraglichen Umstände hinreichend konkret darzulegen. Ergeben sich bei der tatsächlichen Ausübung der Tätigkeit oder in der vertraglichen Gestaltung Abweichungen gegenüber der Grundlage der vorherigen Prognose, kann die DRV Bund die Prognoseentscheidung aufheben. Ändern sich die vertragsdurchführung bis zu einem Monat nach der Aufnahme der Tätigkeit, haben die Beteiligten dies unverzüglich mitzuteilen.

Hinweis: Die DRV Bund prüft, ob sich daraus eine geänderte Entscheidung ergibt. Ist dies der Fall, erfolgt eine Korrektur der Entscheidung mit Wirkung für die Zukunft. Erfolgt die Mitteilung vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht unverzüglich, wird die Entscheidung rückwirkend zum Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme aufgehoben.

2.3 Einführung der Gruppenfeststellung

Ein weiteres neues Instrument zur möglichst frühzeitigen und umfassenden Gewissheit über den Erwerbsstatus ist die sog. Gruppenfeststellung gem. § 7a Abs. 4b SGB IV n.F. Eine solche kommt in Betracht, wenn die Aufträge auf der Grundlage von im Wesentlichen einheitlichen Bedingungen umgesetzt werden. Hierdurch entfallen vielfache Einzelentscheidungen in gleichgelagerten Sachverhalten.

2.4 Feststellung in Dreiecksverhältnissen

Wird die vereinbarte Tätigkeit für einen Dritten erbracht, wird auch festgestellt, ob das Beschäftigungsverhältnis zu dem Auftraggeber oder dem Dritten besteht. Hiermit werden ebenfalls separate Statusfeststellungsverfahren vermieden.

Ausblick

Die genannten Änderungen sind zunächst bis zum 30.6.2027 befristet. Die DRV Bund wird diese sodann evaluieren und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) bis zum 31.12.2025 einen fundierten Bericht vorlegen. Abgrenzungskriterien, die explizit für oder gegen eine abhängige oder selbständige Beschäftigung sprechen, hat der Gesetzgeber erneut nicht formuliert. Dies bleibt weiterhin der Rechtsprechung vorbehalten.

RA/StB Dr. Dirk Moldenhauer

Die Haftung des Geschäftsführers der Komplementär-GmbH gegenüber der GmbH & Co. KG

Die Unternehmensform der GmbH & Co. KG erfreut sich in Deutschland großer Beliebtheit. Insbesondere die gesellschafterfreundlichen Haftungsbeschränkungen stellen dabei einen großen Vorteil im Vergleich zur OHG, KG oder GbR dar. Das OLG Hamburg hat am 17.9.2021 unlängst entschieden, dass der Geschäftsführer einer geschäftsführenden Kommanditisten-GmbH gegenüber der GmbH & Co. KG grundsätzlich nach denselben Grundsätzen wie der Geschäftsführer einer Komplementär-GmbH haftet – Anlass genug, einen näheren Blick auf die Haftung der Geschäftsführer gegenüber der GmbH & Co. KG zu werfen.

1. Hintergrund

Kommt der Geschäftsführer einer GmbH seinen Geschäftsführungspflichten nicht ordnungsgemäß nach, so haftet er nach den allgemeinen Grundsätzen wegen Verletzung seines Geschäftsführeranstellungs- bzw. Dienstvertrags gegenüber seinem diesbezüglichen Vertragspartner. Dies kann neben der Komplementär-GmbH selbst auch die Kommanditgesellschaft sein. Im Hinblick auf die vom Geschäftsführer zu beachtenden Pflichten enthält § 43 Abs. 1 GmbHG einen allgemeinen Auffangtatbestand ("Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns"). Zu den Geschäftsführerpflichten zählen die Pflicht zur

Beachtung rechtlicher Vorgaben (Legalitätspflicht), die Pflicht zur ordnungsgemäßen Unternehmensleitung sowie die organschaftliche Treuepflicht.

Gegenüber der GmbH haftet der Geschäftsführer zudem nach der gesetzlichen Regelung des § 43 Abs. 2 GmbHG auf der Grundlage seiner organschaftlichen Stellung als Geschäftsführer der Gesellschaft. § 43 Abs. 2 GmbHG ist die zentrale Haftungsnorm für GmbH-Geschäftsführer. Der durch die Pflichtverletzung entstandene Schaden tritt jedoch regelmäßig nicht bei der Komplementär-GmbH, sondern bei der KG ein.

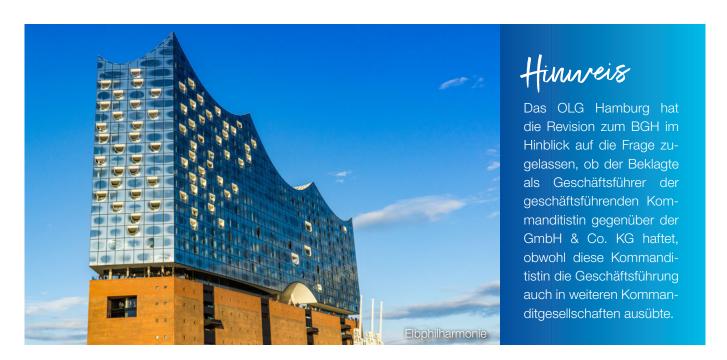
2. Erweiterung der Haftung gegenüber der KG

Damit die Haftungsregelung des § 43 Abs. 2 GmbHG in der Praxis bei GmbH & Co. KG nicht wirkungslos bleibt und die KG ohne eine vertragliche Regelung zwischen Geschäftsführer und KG im Ergebnis nicht ohne Schadenersatzmöglichkeit dasteht, hat die Rechtsprechung die Haftungsregelung des § 43 Abs. 2 GmbHG unter bestimmten Voraussetzungen auf das Verhältnis zwischen Geschäftsführer und KG erweitert (vgl. z.B. BGH-Urteil vom 18.6.2013, Az.: II ZR 86/11). Jedenfalls dann, wenn die "alleinige oder wesentliche Aufgabe" einer Komplementär-GmbH in der Führung der Geschäfte einer Kommanditgesellschaft besteht, erstreckt sich der Schutzbereich der durch die Bestellung begründeten organschaftlichen Sonderrechtsbeziehung zwischen der Komplementär-GmbH und ihrem Geschäftsführer hiernach im Hinblick auf die Haftung aus § 43 Abs. 2 GmbHG im Falle einer sorgfaltswidrigen Geschäftsführung auf die Kommanditgesellschaft (BGH-Urteil vom 22.9.2020, Az.: II ZR 141/19).

3. Urteil des OLG Hamburg vom 17.9.2021

Das OLG Hamburg hat in seinem Urteil vom 17.9.2021 (Az.: 11 U 71/20; Rev. eingelegt, BGH-Az.: II ZR 162/21) klargestellt, dass sich die BGH-Rechtsprechung zur Haftung des Geschäftsführers einer Komplementär-GmbH auf die Geschäftsführer der nach dem Gesellschaftsvertrag geschäftsführenden Kommanditistin übertragen lässt. Im zugrunde liegenden Fall hatte die GmbH & Co. KG bzw. der Insolvenzverwalter über das Vermögen der GmbH & Co. KG sowohl den Geschäftsführer der Komplementär-GmbH als auch den Geschäftsführer der geschäftsführenden Kommanditisten-GmbH (geschäftsführende Kommanditistin war eine GmbH) auf Schadenersatz in Anspruch genommen. Beiden wurde die Verletzung von Sorgfaltspflichten im Rahmen von Darlehensgewährungen mit mangelnder Besicherung vorgeworfen.

In Fortführung der BGH-Rechtsprechung formulierte der 11. Senat des OLG Hamburg, dass die Haftungsregeln des § 43 Abs. 2 GmbHG in entsprechender Anwendung auch auf die geschäftsführende Kommanditistin anzuwenden seien. Entscheidend sei, dass auch die geschäftsführende Kommanditisten-GmbH gegenüber der GmbH & Co. KG zu einer sorgfältigen und gewissenhaften Geschäftsführung verpflichtet ist. Jedenfalls dann, wenn im Zusammenhang mit der behaupteten Pflichtverletzung kein Interessenkonflikt des Geschäftsführers der geschäftsführenden Kommanditisten-GmbH bestand, komme es nicht darauf an, dass er noch in weiteren Gesellschaften als Geschäftsführer eingesetzt war. Ein Geschäftsführer, welcher beim Abschluss zweifelhafter Darlehensgewährungen völlig untätig bleibt, könne sich dabei auch nicht darauf berufen, dass man ohnehin nicht auf ihn gehört hätte.



Verfassungsrechtliche BFH-Zweifel auch bei Säumniszuschlägen

Nachdem der BFH schon verfassungsrechtliche Zweifel gegen die Zinssätze auf Steuernachzahlungen geäußert hatte, hat er diese nun auch bezüglich der Höhe von Säumniszuschlägen formuliert.

In dem vom BFH entschiedenen Fall ging es um die Aussetzung von Säumniszuschlägen zur Umsatzsteuer für August 2018. Der BFH verweist auf seine kurz zuvor ergangenen Beschlüsse zu verfassungsrechtlichen Zweifeln gegen die Höhe der in § 233a AO und in § 238 Abs. 1 Satz 1 AO normierten Zinssätze ab dem Jahr 2012. Für den anhängigen Streitfall stellen die Münchener Richter im Beschluss vom 26.5.2021 (Az.: VII B 13/21) fest, dass unter Berücksichtigung seiner Rechtsprechung auch Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der gesetzlich festgelegten Höhe der Säumniszuschläge nach § 240 Abs. 1 Satz 1 AO bestehen.

Dies gelte jedenfalls insoweit, als Säumniszuschlägen nicht die Funktion eines Druckmittels zukomme, sondern die Funktion einer Gegenleistung oder eines Ausgleichs für das Hinausschieben der Zahlung fälliger Steuern, mithin also eine zinsähnliche Funktion. Vor diesem Hintergrund war die Vollziehung des angefochtenen Abrechnungsbescheids hinsichtlich der Säumniszuschläge zur Umsatzsteuer für August 2018 in der beantragten hälftigen Höhe (Zinsanteil in Höhe von 6% p.a.) aufzuheben. Ein Revisionsverfahren ist anhängig (Az.: VII R 55/20).

Hinweis: In vergleichbaren Fällen sollte zunächst ein Abrechnungsbescheid über die Säumniszuschläge beantragt werden. Das nachfolgende Einspruchsverfahren ruht dann bei Hinweis auf das genannte, beim BFH anhängige Verfahren kraft Gesetzes.

Steuerliche Anforderungen an Influencer

In sozialen Netzwerken tätige Influencer, die ihr Geld damit verdienen, Produkte oder Lebensstile zu bewerben, sollten steuerliche Fallstricke kennen, die eine solche Tätigkeit mit sich bringt.

(1) Zuwendungen dokumentieren: Wenn Influencer Einladungen für Events, Restaurantbesuche und Hotelaufenthalte erhalten, sind diese üblicherweise kostenlos. Der Gastgeber möchte in solchen Fällen aber, dass der Influencer im Gegenzug Werbung macht, indem er sich an den entsprechenden Lokalitäten in Szene setzt und dies postet. Es wird also eine Gegenleistung erwartet. Somit handelt es sich steuerrechtlich nicht um Geschenke. Dasselbe gilt für zugesandte Gratisprodukte wie Kosmetika, Outfits von Modemarken oder Handys. Sobald der Influencer diese Produkte behält und auf seinen Kanälen präsentiert, handelt es sich um Einnahmen, die durch den Influencer in einer Liste dokumentiert werden müssen. Diese Liste muss das Empfangsdatum, den Zuwender, die Art der Zuwendung und deren Geldwert erfassen. Der Wert solcher Zuwendungen ist mit den üblichen Endpreisen am Abgabeort (unter Berücksichtigung üblicher Preisnachlässe) zu erfassen. Finden keine Aufzeichnungen und keine ordnungsgemäße Versteuerung statt, kann das Finanzamt anhand der Internetposts eine Schätzung

vornehmen. Dies kann zu Ungunsten des Influencers ausgehen. Solche unbaren Einnahmen sind grundsätzlich steuerpflichtig. Werden sie nicht erklärt, droht u.U. der Vorwurf einer Steuerhinterziehung.

Hinweis: Geschenke mit einem Wert von unter 10 € sind i.d.R. steuerfrei und müssen nicht dokumentiert werden. Gleiches gilt, wenn ein Artikel nach der öffentlichen Präsentation wieder an den Absender zurückgeschickt wird.

- (2) Betriebsausgaben dokumentieren: Influencer erwecken häufig den Eindruck, dass ihre Posts direkt aus ihrem Privatleben stammen. Oft handelt es sich dabei um kommerzielle Werbung. Fallen beim Influencer Kosten für werbliche Posts an (z.B. für die Anreise mit Übernachtung), werden diese vom FA wegen des privaten "Anstrichs" möglicherweise nicht als Betriebsausgaben akzeptiert, da eine private Reise angenommen wird.
- (3) Gemischt veranlasste Reisen: Verbindet ein Influencer eine geschäftliche Reise mit privaten Urlaubstagen, sind private und geschäftliche Ausgaben zu trennen.

Hinweis: Für alle betrieblichen Aufwendungen sollten Belege als Nachweise gesammelt werden.

"Ich glaube, für mich liegt der Schlüssel darin, mir wirklich große Ziele zu setzen."

Lawrence "Larry" Edward Page, geb. 26.3.1973, US-amerikanischer Informatiker, Gründer und langjähriger CEO von Google bzw. Alphabet Inc.



PKF WULF GRUPPE | www.pkf-wulf-gruppe.de

PKF WULF & PARTNER Partnerschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft Stuttgart | info@pkf-wulf.de

PKF WULF BURR KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft \cdot Steuerberatungsgesellschaft Weissach | info@pkf-burr.de

PKF WULF EGERMANN oHG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft Balingen | info@pkf-egermann.de

PKF WULF ENGELHARDT KG

Steuerberatungsgesellschaft
Augsburg | info@pkf-engelhardt.de

PKF WULF NIGGEMANN WANDEL GmbH & Co. KG

Steuerberatungsgesellschaft
Rottweil | info@pkf-niggemann.de

PKF WULF RAGER KG

Steuerberatungsgesellschaft Stuttgart | Kirchheim | info@pkf-rager.de

PKF WULF SCHÄDLER BEY GmbH & Co. KG

Steuerberatungsgesellschaft Singen | info@pkf-schaedler.de

PKF WULF WÖßNER WEIS GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft Freudenstadt · Bondorf | zentrale@pkf-woessner-weis.de

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: pkf-nachrichten@pkf.de

Die Inhalte der PKF* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen. Soweit innerhalb der PKF Fachnachrichten rechtliche Themen dargestellt sind, liegt die Verantwortlichkeit bei den Rechtsanwälten, die im PKF-Netzwerk tätig sind.

*PKF WULF GRUPPE ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF WULF GRUPPE übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf-wulf-gruppe.de einsehbar.

"PKF" und das PKF-Logo sind eingetragene Marken, die von PKF International und den Mitgliedsunternehmen des PKF International Network verwendet werden. Sie dürfen nur von einem ordnungsgemäß lizenzierten Mitgliedsunternehmen des Netzwerks verwendet werden.